

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hameln
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen auf Genehmigung der
Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (WEA)
gemäß §§ 8 ff. der 9. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz
(9. BImSchV vom 29. Mai 1992 in der zurzeit geltenden Fassung)

I. Erläuterung des Vorhabens

Die Firma Landwind Projekt GmbH & Co. KG, Wattenstedter Straße 11, 38384 Gevensleben (Antragstellerin), hat bei der Stadt Hameln als zuständige Untere Immissionsschutzbehörde einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt acht WEA des Typs NORDEX N131 gem. § 4 i.V.m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG vom 17. Mai 2013 in der zurzeit geltenden Fassung) gestellt. Darüber hinaus wurde ein Antrag auf Teilgenehmigung gem. § 8 BImSchG gestellt. Die WEA haben eine Nabenhöhe von 134 m und einen Rotordurchmesser von 131 m, bei 3,3 MW. Sie sollen in der Gemarkung Groß Hilligsfeld, Flur 2, Flurstücke 7/1, 20/5, 34/3, 43/6, 53/1 und Flur 5, Flurstücke 26/4, 29, 33 errichtet werden. Die Antragstellerin strebt die Inbetriebnahme der WEA für das 4. Quartal 2017 an.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen der 9. BImSchV i.V.m. den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG vom 24. Februar 2010 in der zurzeit geltenden Fassung) durchgeführt, weil dies angesichts § 3c UVPG als erforderlich angesehen wird. Aufgrund der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens ist das Genehmigungsverfahren als förmliches Verwaltungsverfahren zu betreiben.

II. Auslegung der Antragsunterlagen

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen (Erläuterungen, Pläne und Gutachten) zu dem förmlichen Verfahren liegen in der Zeit

vom 27.06.2016 bis einschließlich zum 12.08.2016

bei der Stadt Hameln, Fachbereich Umwelt und technische Dienste, Abteilung Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde (Hochhaus, 3. Etage, Zimmer 32), Rathausplatz 1, 31785 Hameln während der Öffnungszeiten

montags und dienstags	von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr
mittwochs	von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
donnerstags	von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
freitags	von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr

für jedermann zur Einsicht öffentlich aus. Die Auslegung erfolgt in der Regel für 1 Monat. Wegen der Sommerferien wurde dieser Zeitraum um 2 Wochen verlängert.

Darüber hinaus sind die Antragsunterlagen auch im Internet unter <http://www.hameln.de/wirtschaft/umwelt/immissionsschutz/aktuelles.htm> abrufbar.

Jedermann kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also

spätestens bis zum 26.08.2016 (einschließlich)

schriftlich Einwendungen gegen das Vorhaben bei der Stadt Hameln erheben. Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form (E-Mail) ist nicht zulässig. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden der Antragstellerin anonymisiert zur Kenntnis gegeben. Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen (Erörterungstermin) wird über eine öffentliche Bekanntmachung ca. 2 Wochen vor dem eigentlichen Termin erfolgen. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu besprechen, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, diese zu erläutern. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Ansprüchen beruhen, werden nicht behandelt. Die Entscheidung über den vorliegenden Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung an Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Hameln, den 18.06.2016

Stadt Hameln
Der Oberbürgermeister